

Zürich, den 30. Januar 2002

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Juli 2001 reichten die Gemeinderäte Jürg R. Schüepp (FDP) und Ronald Schmid (FDP) folgende Motion GR Nr. 2001/362 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage für eine Verordnung in Kompetenz des Gemeinderates zu unterbreiten, in welcher für die Stadt Zürich verbindliche Richtlinien für die Raumprogramme von Schulhaus-Neubauten und -Erweiterungen festzulegen sind.

Begründung

Wie die jüngsten Darstellungen der Schulraumplanung zeigen, besteht nach wie vor ein enormer Bedarf an Schulraum, welcher in den kommenden Jahren mittels Schulhaus-Neubauten und -Erweiterungen gedeckt werden muss und der die Rechnung der Stadt Zürich mit Hunderten von Millionen Franken belasten wird.

Im Rahmen der in letzter Zeit dem Gemeinderat unterbreiteten Projekte ist die unbefriedigende Situation entstanden, dass erst nach Vorliegen praktisch baureifer Projekte Diskussionen über die Richtigkeit der dem Projekt zugrunde liegenden Raumprogramme ausgelöst wurden. Dabei ging es in der Regel nicht um die eigentlichen Klassenräume, sondern um die ständig zunehmende Zahl von Schulnebenräumen, welche in verschiedensten pädagogisch-didaktischen Entwicklungen (Schulleitungsräume, Gruppenräume, Informatikzimmer usw.) sowie in weiteren, in den letzten 10 bis 15 Jahren erwachsenen Begehrlichkeiten (Singsäle, Bibliotheken, Sporthallen, Horte usw.) begründet sind.

Mit dem Ziel einer speditiven Behandlung von Schulbauvorlagen drängt sich eine grundsätzliche Regelung der Vorgaben für die Raumprogramme auf. Dabei sind in erster Linie die effektiven Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten in der Stadt Zürich zu beachten und erst sekundär die übergeordneten kantonalen Richtlinien zu berücksichtigen.

Mit einer Motion kann nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) der Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er deren Umwandlung in ein Postulat, so hat er dies gemäss Art. 91 Abs. 2 GeschO GR innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen. Aus den nachfolgenden Gründen lehnt der Stadtrat die Entgegennahme der Motion von Jürg Schüepp und Ronald Schmid ab, ist aber bereit, diesen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Der Stadtrat teilt teilweise die Einschätzung der Motionäre, dass die bestehenden, von Baudirektion und Bildungsdirektion gestützt auf § 13 Schulleistungsverordnung erlassenen kantonalen Richtlinien für Schulbauten zu unflexibel sind und den heutigen und künftigen schulischen Bedürfnissen sowie den konkreten Bedürfnissen der Stadt

Zürich nicht in allen Punkten Rechnung tragen, So werden in den Richtlinien beispielsweise weder die Kindergärten noch die ausser-schulische Betreuung berücksichtigt.

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Schul- und Sport- und des Hochbaudepartements erarbeitet daher gegenwärtig unter dem Arbeitstitel «bauliche Richtlinien für die Volksschule in der Stadt Zürich» neue Grundlagen. Dabei geht es einerseits um die Raumprogramme, andererseits um Einrichtung und Ausstattung der verschiedenen Unterrichtsräume. Bezüglich Raumprogrammen wird davon ausgegangen, dass in künftigen Vorgaben nicht mehr Anzahl und Grösse für jeden einzelnen Raumtyp definiert werden sollte, sondern dass für die verschiedenen Anlagengrössen jeweils die Gesamtflächen für verschiedene Raumgruppen vorgegeben werden sollten. Die detaillierte Ausgestaltung für eine konkrete Schulanlage kann dann innerhalb dieser Rahmenbedingungen optimiert werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist offen, welche Rechtsform diese städtischen Regelungen erhalten sollen. Dabei ist zu beachten, dass auf kantonalen Ebene Bestrebungen im Gang sind, welche zum Ziel haben, die kantonalen Schulbaurichtlinien zu flexibilisieren und den neuen Bedürfnissen anzupassen. So ist im Kantonsrat das Postulat «Anpassung der Schulbaurichtlinien an das Schulhaus der Zukunft» hängig, das der Regierungsrat bereit ist entgegenzunehmen. Die vorerwähnte Erarbeitung von baulichen Vorgaben aus städtischer Sicht soll daher vor allem auch als Input in die kantonale Diskussion über die Reform der kantonalen Richtlinien eingebracht werden, so dass die städtischen Anliegen soweit als möglich bereits von den kantonalen Richtlinien und damit auch bei der Zusprechung von Staatsbeiträgen berücksichtigt werden. Es hängt wesentlich auch vom Resultat dieser Bemühungen und Verhandlungen ab, inwieweit und von welchem Organ sodann noch spezielle städtische Regelungen für den Schulhausbau in der Stadt Zürich erlassen werden sollen.

Der Stadtrat will sich unter diesen Umständen zum heutigen Zeitpunkt nicht auf eine endgültige Rechtsform für die neuen städtischen Regelungen festlegen und lehnt daher die Entgegennahme der Motion ab. Wie dargelegt, unterstützt er jedoch im Grundsatz das Anliegen der Motionäre nach noch besser auf die Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten der Stadt Zürich abgestimmten Regelungen im Schulhausbau und ist bereits daran, geeignete Wege zur Umsetzung zu suchen. Er ist daher bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Josef Estermann

der Stadtschreiber

Martin Brunner